

Merkblatt

für zertifizierte DWV-Wanderführer® und DWV-Wanderführerinnen®

(Auszug aus dem Handbuch 1 der Ausbildung zum zertifizierten DWV-Wanderführer/in®)

1. Begrüßungsformel am Beginn der Wanderung:

- Begrüßung, insbesondere der Gäste
- Vorstellung Wanderführer
 - Persönlich
 - Beauftragter des Veranstalters
- Bekanntgabe der eigenen Mobilfunknummer
- Kurze Einführung in die Wanderung (Wanderstrecke, Wanderverlauf, Ziel, Höhenmeter, Pausen, Gefahrenstellen, Einkehr)
- Bei Wanderungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 - Ankunftszeit
 - Umsteigezeit
 - Abfahrtszeit
- kurze Ausrüstungskontrolle (geeignetes Schuhwerk, Regenschutz, Getränke)
- Unverfängliche Frage nach dem Gesundheitszustand
- Namentlich Schlussmann zur Sicherung der Wandergruppe vorstellen
- Schwierigkeiten
 - Gefahren durch Wetter
 - Zecken
 - Gelände
- Teilnehmerzahl festlegen
- Beteiligung der Wanderung auf eigene Gefahr und eigenes Risiko
- Wünschen Sie den Teilnehmern einen schönen Wandertag

2. Bei Fahrt mit dem Bus zusätzlich:

- Prüfen der Vollständigkeit der angemeldeten Teilnehmer (Teilnehmerliste)
- Vorstellung des Fahrers
- Bekanntgabe der Fahrtroute
- Absprachen mit dem Fahrer (örtliche und zeitliche)
- Ort der Rückfahrt bekannt geben
- Zeitpunkt der Rückfahrt bekannt geben
- Evtl. Speiskarte zur Vorauswahl in Umlauf geben (bei Bedarf!)

3. Während der Wanderung

- Der Wanderführer geht voraus, zumindest zu Beginn der Wanderung. Wenn sich die Gruppe eingelaufen hat, kann das aufgelockert werden
- Sie halten die Gruppe zusammen und bestimmen das Tempo
(dieses orientiert sich am schwächsten Teilnehmer)
- Sie gebe Hinweise an Gefahrenstellen, eventuell auch Hilfestellungen organisieren
- Sie geben interessante Informationen über Natur, Kultur, Geschichte, Menschen Brauchtum usw. (Informationen immer der gesamten Gruppe vermitteln)
- Sie legen entsprechende Pausen ein und geben die Pausenlänge bekannt
Achtung: auch dem schwächsten Teilnehmer genügend Zeit zum Verschnaufen geben
- Sie geben bei Besichtigungen die Zeit für die Weiterwanderung bekannt
- Bei einer Einkehr: Abmarschzeit, bzw. Abfahrtszeit bekannt geben
- Betreuung der Teilnehmer, z.B. durch Aufmunterung, Zuspruch und Hilfeleistung

4. Abschluss der Wanderung

- Der Wanderführer spricht ein Schlusswort
- Kurzer Rückblick über den Tagesablauf, Teilnehmer mit einbinden
- Bedanken Sie sich bei den Mitwanderern, beim Schlussmann, beim Gaststättenpersonal, beim Busfahrer usw.
- Eintrag der Wanderungen in den WANDER-FITNESS-PASS
- Persönliche Verabschiedung am Rückkehrort

5. Abbruch der Wanderung

Die Entscheidung über den Abbruch einer Wanderung trifft der Wanderführer eventuell nach Beratung mit erfahrenen Wanderteilnehmern in alleiniger Verantwortung. Es bedarf hierzu keiner Diskussion und keiner Mehrheitsentscheidung.

Folgende Gesichtspunkte können hierbei ausschlaggebend sein:

- Wetterumschwung: Nebel, Sturm, Gewitter, Eisglätte, Schneegestöber
- Windbruchgefahr, Sturmholz, Überflutung, Erdbeben, nicht begehbarer Weg
- Erschöpfung der Teilnehmer durch Hitze, Kälte, Überlastung
- Krankheitsbedingte, verletzungsbedingte Probleme

6. Persönliche Selbstdarstellung

„Für den ersten Eindruck gibt es keine zweite Chance!“ lautet ein Sprichwort.

Die äußere Erscheinung signalisiert Achtung und Respekt und unterstützt die natürliche Autorität des Wanderführers bei seinen Handlungen.

Dazu sollte insbesondere auf Folgendes geachtet werden:

- Gepflegtes und sauberes Erscheinungsbild
- Dem Anlass angemessene Schuhe und Kleidung tragen
- Gute Platzierung vor der Gruppe und dem Objekt
- Zugewandte Haltung, freundliche Mimik, kontrollierte Gestik
- Guter Abstand zur Gruppe: Teilnehmer im Halbkreis, Wanderführer seitlich
- Gut positioniert stehen, leichte Wendung zur Gruppe und zum Objekt
- Erklärungen im Blickkontakt zur Gruppe
- Zeigegestik anwenden, unterstreichende Gesten
- Interessante Teilnehmerfragen für alle wiederholen
- Klare und kurze Informationen geben
- Vortrag und Informationen zum richtigen Zeitpunkt geben
- Flexibler Umgang mit Störungen und Programmänderungen
- Erzeugen von Ruhe und Übersicht (Sicherheit geben)
- Überlegte Standortwahl, um Teilnehmern beste Sicht zu ermöglichen
- Sinnvolle Überbrückung von Wartezeiten, z.B. durch Kurzinformationen
- Stetige Begeisterungsfähigkeit und Engagement zeigen
- Persönliche „Ticks“ reduzieren

7. Erste-Hilfe-Set

Man sollte es immer dabei haben, auch in der Hoffnung, dass es nie zum Einsatz kommt. Erste-Hilfe-Sets, wie sie standardmäßig zu bekommen sind, eignen sich nicht unbedingt für den Notfall bei Wanderungen. Sie sind in der Regel nur mit Verbandsmaterial bestückt. Als Rucksackapotheke sollte das Set z.B. mit Rettungsdecke, Dreieckstüchern, Sonnencreme, Zeckenmittel usw. individuell ergänzt

werden. Bei guten Wanderausstattungen und Outdoor-Geschäften sind spezielle Erste-Hilfe-Sets für Wanderer zu bekommen.

8. Übrigens

Als Übrigens sind hier kleine Dinge bezeichnet, welche bei einer Wanderung evtl. wichtig sein könnten. Hierzu gehören:

- Taschenmesser: Hier können bei einem Unfall z.B. Tragestöcke geschnitten werden
- Papier, Bleistift: es können Nachrichten hinterlassen werden
- Schnur: abgerissene Schnürsenkel können ersetzt werden
- Sicherheitsnadel: hilft bei aufgerissenen Jacken und Hosen
- Signalpfeife: ist ein einfaches, aber wirkungsvolles Hilfsmittel zum Herbeirufen von Hilfe bei Notfällen.

Aus Umweltgründen Toilettenpapier und keine Papier-Taschentücher benutzen!
„Bananenschalen“ gehören nicht in den Wald!

9. Die Haftung des Wanderführers (WF)

Grundsätzlich ist der WF für sein Tun und Handeln verantwortlich. Das bedeutet aber nicht, dass er auch für alles persönlich haftbar gemacht werden kann.

Der Begriff „Allgemeines Lebensrisiko“ gilt natürlich auch für Teilnehmer an einer geführten Wanderung. Wenn ich z.B. im Wald unterwegs bin, muss ich damit rechnen, auf nassem Laub auszurutschen oder über Wurzeln zu stolpern (Waldtypische Gefahren).

Es ist sinnvoll in der Ausschreibung der Wanderung vorab Hinweise auf entsprechende Ausrüstung, besondere körperliche Anforderungen, zu bewältigende Höhenmeter, Versorgungsmöglichkeiten etc. zu geben.

Vielfach wird der Hinweis gegeben, die Teilnahme an der Wanderung erfolgt „auf eigene Gefahr“. Dieser Hinweis entfaltet jedoch keine rechtliche Wirkung im Haftungsfall. Ähnliche Informationen, wie „Betreten auf eigene Gefahr“, findet man z.B. auf Tafeln am Eingang einer Schlucht oder Klamm. Auch diese sind nicht rechtswirksam.

Durchwandern von Absperrungen (z.B. Wald- oder Forstarbeiten) oder Durchgang bei Verbotsschildern gilt als grob fahrlässig!

Dass der Wanderführer seine Gruppe nicht fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Risiken aussetzt, versteht sich von selbst!

Erkennt der WF, dass ein Teilnehmer offensichtlich falsch ausgerüstet oder indisponiert ist, so bittet er ihn, an der Wanderung nicht teilzunehmen. Erweist er sich als uneinsichtig, so hat der WF das Recht, ihn von der Wanderung auszuschließen.

10. Wanderer und Wandergruppen im Straßenverkehr

Wanderer zu Fuß werden verkehrsrechtlich wie Fußgänger behandelt.

- Wanderer sind normale Verkehrsteilnehmer – ohne besondere Rechte – aber mit denselben Pflichten wie Fußgänger
- Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO)

Innerhalb geschlossener Ortschaften:

- Gehwege benutzen
- Die Fahrbahn an Fußgängerüberwegen überqueren (Ampel, Zebrastreifen, Verkehrszeichen)

Außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Fußgänger/Wanderer gehen auf der linken Fahrbahnseite, wenn keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden sind, damit sie den entgegenkommenden Verkehr sehen und sich auf ihn einstellen können
- Sie sollten hintereinander gehen und dazwischen Lücken lassen
- Sie dürfen die Fahrbahn nur an geeigneten Stellen Überqueren/unterqueren – auch – wenn dies mit zumutbaren Umwegen verbunden ist
- Die Fahrbahn ist immer auf kürzestem Weg zügig zu überqueren
- Bei Fahrbahnen mit lebhaftem Verkehr – am besten in Kleingruppen

ACHTUNG:

Das Anhalten von Fahrzeugen zum gemeinsamen Überqueren einer Fahrbahn ist gesetzlich nicht erlaubt. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Fußgänger und Fahrzeuglenker können Fahrzeuglenker auf freiwilliger Basis anhalten, um einer geschlossenen Wandergruppe das Überqueren zu ermöglichen.

EMPFEHLUNG:

Beiderseits der zu überquerenden Straße Warnposten aufstellen, die den fließenden Verkehr beobachten und der Wandergruppe Zeichen geben, wenn die Fahrbahn gefahrlos überquert werden kann.

11. Betretensrecht von Wald und Flur

Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr. Für „waldtypische Gefahren“ (über den Wegliegende Wurzeln oder Steine bzw. herabfallende Äste) und „typische Gefahren“ (Eis, Matsch) haftet der Waldbesitzer nicht, das gilt auch für Wanderwege. In einem Urteil vom 02. Oktober 2012 hat dies der Bundesgerichtshof bestätigt.

Der Waldbesitzer haftet für waldtypische Gefahren nicht. Dahinter steckt der Gedanke, dass das Betreten des Waldes zur Erholung zwar jedem gestattet ist, dass aus diesem Betretens-recht auf der anderen Seite aber dem Waldbesitzer keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten erwachsen dürfen. Hat der Waldbesitzer jedoch besondere Anlagen im Wald errichtet (z.B. Park- und Rastplätze, Schutzhütten, Kinderspielplätze usw.), so hat er für die Verkehrssicherheit zu sorgen.

Eine atypische Gefahr, für die der Waldbesitzer haftet, kann von ungesicherten Holzstapeln ausgehen. Das Betreten von Holzstapeln ist allerdings verboten!